



TERRE DES FEMMES –
Menschenrechte für die Frau e.V.

Bundesgeschäftsstelle
TERRE DES FEMMES e. V.

Brunnenstr. 128
13355 Berlin
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Berlin, den 01.06.2017

Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/12037)

„Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

TERRE DES FEMMES begrüßt die Ratifizierung der Istanbul-Konvention. Dies ist ein wichtiger Meilenstein für die Umsetzung von Menschenrechten in Deutschland, insbesondere im Schutz und in der Unterstützung von Mädchen und Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.

Doch allein durch die Ratifizierung der Konvention wird kein besserer Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Mädchen und Frauen hergestellt. Zahlreiche Punkte der Konvention fordern die Bundesregierung zum Handeln auf.

TERRE DES FEMMES, Deutschlands größte Frauenrechtsorganisation, fordert die Bundesregierung auf, in den aktiven Dialog mit der Zivilgesellschaft zu gehen und insbesondere bei folgenden Punkten aktiv zu werden:

1. Deutschland muss den Vorbehalt zurückziehen.

Bei der Unterzeichnung der Konvention hatte Deutschland beim Aufenthaltsrecht einen Vorbehalt eingelegt (Artikel 59, Absatz 2 und 3). Der Vorbehalt bedeutet, dass Migrantinnen vor Beendigung der „Ehebestandszeit“ keinen vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltstitel bekommen dürfen. Dies führt dazu, dass Frauen, selbst wenn sie von Gewalt betroffen sind, bei ihrem (gewalttätigen) Ehemann ausharren müssen, wenn sie in Deutschland bleiben wollen bzw. nicht in ihre Heimat zurückkönnen. Die sogenannte „Härtefallregelung“ greift nur in Ausnahmefällen und bedeutet keinen wirklichen Schutz vor Gewalt. Wir fordern die Bundesregierung auf, den Vorbehalt zurückzuziehen und die Istanbul-Konvention in seiner ganzen Fülle in Deutschland umzusetzen.

2. Aktionsplan

(Artikel 7 – Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen sowie Artikel 8 – Finanzielle Mittel)

Es fehlt in Deutschland ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Der zweite Aktionsplan liegt inzwischen zehn Jahre zurück (2007). Es bedarf daher dringend eines koordinierten Gesamtkonzeptes mit konkreten Maßnahmen und entsprechendem Budget, so wie es die Istanbul-Konvention vorsieht. Die Rechte der Opfer müssen hier im Mittelpunkt stehen und es müssen alle Formen von Gewalt an Frauen Berücksichtigung finden.

3. Monitoring und Einbeziehung der Zivilgesellschaft

(Artikel 9 – Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft sowie Artikel 10 – Koordinierungsstelle)

Wir schließen uns den Empfehlungen der Istanbul-Konvention an, neben dem internationalen Überwachungsgremium (GREVIO) eine nationale Koordinierungsstelle einzurichten, die die Umsetzung und Einhaltung der Konvention regelmäßig kontrolliert und aktiv mit der Zivilgesellschaft kooperiert. Auch hierfür müssen ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

4. Datenerhebung

(Artikel 11 – Datensammlung und Forschung)

Um die Wirksamkeit von Hilfs- und Aufklärungsangeboten zu überprüfen, ist eine regelmäßige Datenerhebung zu Gewalt an Frauen in Deutschland unerlässlich. Die letzte umfassende (Dunkelfeld-)Studie zum Thema Häusliche Gewalt ist aus dem Jahr 2004 (BMFSFJ: 2004). Neuere Daten bzw. konsistente Zeitreihendaten liegen leider nicht vor. Daten zu Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre/FGM sind spärlich vorhanden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

5. Training für Fachpersonal

(Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen)

Insbesondere bei weniger häufigen Gewalttaten, wie vor allem im Bereich von FGM bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen, gibt es in Deutschland kein ausreichendes oder verbindliches Weiterbildungsangebot und keine offiziellen Protokolle/Richtlinien für Fachpersonal. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

6. Recht auf Hilfe

(insbesondere Artikel 18, 22, 23, 25)

Deutschland bietet Frauen, die Schutz vor Gewalt suchen, ein relativ großes Netz aus Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen an. Dieses Hilfesystem steht aber aus verschiedenen Gründen immer weniger Frauen zur Verfügung. Besonders prekär gestaltet sich die Situation für Frauen mit Behinderungen oder anderen Beeinträchtigungen, Frauen mit Migrationshintergrund oder Frauen, die in ländlich unterversorgten Gegenden bzw. in Ballungsgebieten leben. Für Gewaltformen wie FGM oder Zwangsheirat ist generell von einer Unterversorgung von spezialisierten Beratungsstellen zu sprechen. Der Schutz vor Gewalt darf aber nicht vom Wohnort, vom Gesundheitszustand oder von der Herkunft abhängen. Alle Frauen haben ein Recht auf Hilfe bei Gewalt. Damit das Hilfesystem aber zukünftig allen betroffenen Frauen zur Verfügung steht, fordern wir die Bundesregierung auf, einen niedrighschwelligigen Rechtsanspruch auf Hilfe bei Gewalt einzuführen.

Ein neues Bundesgesetz muss die Ansprüche regeln, ein bedarfsgerechtes Angebot (u.a. Frauenhäuser, spezialisierte Frauenberatungsstellen, Opferschutzambulanzen, psychosoziale Prozessbegleitung) sicherstellen und für eine adäquate Finanzierung sorgen.

Laut Artikel 18 (3) der Istanbul Konvention müssen besonders schutzbedürftige Personen und ihre Bedürfnisse eine besondere Berücksichtigung finden. Dies trifft vor allem auf Frauen mit Behinderungen zu, die einem hohen Maß an Gewalt ausgesetzt sind. Aktuell sind in Deutschland zudem insbesondere geflüchtete Frauen hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen besonders von geschlechtsspezifischer Gewalt gefährdet. Aufgrund von Sprachbarrieren etc. ist aber ihr Zugang zum Hilfesystem und damit zu Schutz und Beratung erheblich eingeschränkt. Haben geflüchtete Frauen gar nur einen prekären Aufenthaltsstatus, verschärft sich die ohnehin bereits besonders schwierige Situation und ihre besondere Schutzbedürftigkeit. Eine Flucht in ein Frauenhaus ist aufgrund von rechtlichen und finanziellen Hürden oft nicht möglich.

7. Recht auf Information zu Hilfsangeboten und Rechtsansprüchen für Betroffene in einer ihnen verständlichen Sprache

(Artikel 19 - Informationen und Artikel 21 – Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen)

Es muss sichergestellt werden, dass alle Betroffene Informationen sowohl zu Rechtsansprüchen als auch Hilfsangeboten erhalten. Dafür müssen diese in verschiedenen Sprachen angeboten werden, natürlich auch barrierefrei.

8. Opferschutz bei sexualisierter Gewalt

(Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt)

Laut Konvention müssen ausreichend Krisenzentren, also Opferschutzzentren, zugänglich sein, die Opfern sexualisierter Gewalt eine gerichtsmedizinische Untersuchung sowie Traumahilfe und Beratung anbieten. Wie unter Punkt 6 bereits genannt, ist auch hier von einer Unterversorgung zu sprechen und es besteht dringender Handlungsbedarf.

9. Psychosoziale Prozessbegleitung

(Artikel 26 - Zeuginnenschutz)

Schutz für Betroffene von Gewalt und Zeuginnen von Gewalt beinhaltet auch den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Diese Unterstützung muss auch für Erwachsene gelten, doch momentan haben nur minderjährige Betroffene einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Zudem fehlt es an Informationen für Betroffene über diese Möglichkeit wie auch an ausgebildetem Fachpersonal, das eine psychosoziale Prozessbegleitung anbieten kann.

10. Opferentschädigung

(Artikel 30 – Schadensersatz und Entschädigung)

Die Anforderungen aus der Konvention zur Opferentschädigung werden durch das geltende Opferentschädigungsgesetz nicht erfüllt. So ist die Entschädigung von gesundheitlichen Schäden aufgrund von psychischer Gewalt zurzeit ausgeschlossen. Eine zeitnahe Opferentschädigung ist ebenso nicht gewährleistet. Eine Reformierung des OEG hin zu einem modernen Entschädigungsrecht ist daher dringend nötig, um die Forderungen der Konvention zu erfüllen.

11. Umgangsrecht

(Artikel 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit)

Frauen und Kinder, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, sind häufig durch Umgangsregelungen weiter gefährdet. So nutzt der gewalttätige Partner Übergabesituationen aus, um weiter Gewalt an seiner Ex-Partnerin auszuüben oder bedroht in schlimmeren Fällen die Kinder, um seiner Partnerin zu schaden. Etwaige Gewaltvorfälle müssen daher in richterlichen Umgangsregelungen Berücksichtigung finden und entsprechende Berufsgruppen (Justiz, Polizei, Jugendamt) müssen regelmäßig und flächendeckend geschult werden. Das Kindeswohl

und die Sicherheit der Betroffenen müssen immer Vorrang haben. Diese Vorgaben der Istanbul-Konvention müssen in Deutschland stärker berücksichtigt werden.

TERRE DES FEMMES ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation für Mädchen und Frauen, die durch Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit, persönliche Beratung, Förderung von Projekten und internationale Vernetzung von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen unterstützt. TERRE DES FEMMES klärt auf, wo Mythen und Traditionen Frauen das Leben schwer machen, protestiert, wenn Rechte beschnitten werden und fordert eine lebenswerte Welt für alle Mädchen und Frauen – gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei! Unsere Schwerpunktthemen sind Häusliche und sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat und Ehrverbrechen, weibliche Genitalverstümmelung, Frauenhandel und Zwangsprostitution. Der Verein wurde 1981 gegründet und finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenrechte.de